

Gemeinde Obersüßbach

Satzung (4. Änderungssatzung)

zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Obersüßbach (FES) vom 26. Januar 2001

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Obersüßbach folgende Satzung:

Die Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Obersüßbach (FES) vom 26. Januar 2001 wird wie folgt geändert:

-§ 1 -

§ 2 Abs. 2 Satz 1 der FES wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube oder Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage **59,00 €**.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2017 in Kraft.

Gemeinde Obersüßbach, den 08.09.2017



Helga Kindsmüller
1. Bürgermeisterin